



Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

141. Jahrgang, Nr. 9

Osnabrück, 29. August 2025

Band 65, Nr. 21

Inhalt

Art. 174 URKUNDE über die Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten Grafschaft Bentheim	303	Art. 176 URKUNDE über die Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten Dörpen - Lathen	310
Art. 175 Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Grafschaft Bentheim	303	Art. 177 Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Dörpen - Lathen	310

Art. 174

URKUNDE über die Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten Grafschaft Bentheim

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer, Bad Bentheim, St. Joseph, Emlichheim, St. Johannes, Wietmarschen, und St. Antonius Abt, Lohne, werden mit Wirkung zum 01.09.2025, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, zu einem Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 20 ff. Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in der Fassung vom 14. April 2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, S. 66 ff.) mit dem Namen

Katholischer Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Grafschaft Bentheim

mit Sitz in der Gemeinde Wietmarschen zusammenschlossen.

Dem Kath. Kirchengemeindeverband wird die beiliegende Satzung vom heutigen Tage gegeben.

Osnabrück, den 21.08.2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 175

Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Grafschaft Bentheim

Präambel

Als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) können sich öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammenschließen, der ebenfalls den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat. Auf dieser Grundlage soll der Katholische Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Grafschaft Bentheim als öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Kindertagesstätten an die Kirchengemeinden als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Kindertagesstätten-trägerschaften bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen in den Kirchengemeinden sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägereaufgaben beitragen. Der Verband Kindertagesstätten soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, pädagogische Ausrichtung, pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Kirchengemeinden mit der jeweiligen Kindertagesstätte vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

§ 1 Bildung des Verbandes

- (1) Die katholischen Kirchengemeinden
St. Johannes der Täufer, Bad Bentheim,
St. Joseph, Emlichheim,
St. Johannes, Wietmarschen,
St. Antonius Abt, Lohne,
bilden als Verbandsmitglieder einen Kirchengemein-
deverband gem. § 20 Kirchenvermögensverwaltungs-
gesetz für die Diözese Osnabrück (KVVG).
- (2) Der Verband führt den Namen: „Katholischer Kirchengemein-
deverband Kindertagesstätten Grafschaft Bent-
heim“.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen
Rechts.
- (4) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugend-
hilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz des Verbandes

Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Wietmar-
schen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erfüllt einen sozial-karitativen Auftrag
auf kirchlicher Grundlage. Zweck des Verbandes ist
die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertages-
stätten in den beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Der Verband ermöglicht in den angeschlossenen Kir-
chengemeinden bedarfsorientierte Angebote für Kin-
der und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere
folgende Ziele:
1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitar-
beiterinnen/Mitarbeiter der Kirchengemeinden von
Verwaltungsaufgaben,
 2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
 3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher
Personaleinsatz,
 4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung
und -qualifizierung,
 5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qua-
litätsanforderungen unter Beachtung des Bistums-
rahmenhandbuchs,

6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pfl-
ege eines Qualitätsmanagementsystems auf Basis
des im Bistum Osnabrück geltenden Rahmenhand-
buchs,
7. langfristiger Erhalt katholischer Kindertagesstätten
in der Fläche und eine enge Anbindung an die Kir-
chengemeinden als bisheriger Träger,
8. wirtschaftliche Betriebsführung.

- (3) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtun-
gen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen
Rechte werden.

§ 4 Organ des Verbandes

- (1) Organ des Verbandes ist die Verbandsvertretung gem.
§ 22 Abs. 3 KVVG.
- (2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht
den Amtsperioden der Kirchenvorstände. Die beteilig-
ten Kirchengemeinden sind verpflichtet, innerhalb von
zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchen-
vorstände, die von ihnen gem. § 5 dieser Satzung zu
entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konsti-
tuierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bis-
herigen Mitglieder im Amt.

§ 5 Verbandsvertretung

- (1) Der jeweilige Pfarrer oder Pfarrbeauftragte der be-
teiligten Kirchengemeinden ist geborenes Mitglied
der Verbandsvertretung mit Stimmrecht. Sofern der
Pfarrer oder Pfarrbeauftragter für mehrere beteiligte
Kirchengemeinden verantwortlich ist, ist er für eine
von ihm festgelegte, beteiligte Kirchengemeinde ge-
borenes Mitglied in der Verbandsvertretung. Für die
weiteren beteiligten Kirchengemeinden ist von ihm je-
weils eine weitere Person zu bevollmächtigen. Unter
Berücksichtigung der Regelung in Absatz 2 ist sicher-
zustellen, dass die Verbandsvertretung mehrheitlich
aus gewählten Mitgliedern der Kirchenvorstände der
beteiligten Kirchengemeinden besteht.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zudem ein weiteres
stimmberechtigtes Mitglied in die Verbandsvertre-
tung, die vom jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner
Mitte gewählt werden.
- (3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Ver-
bandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 soll jeweils
eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden,
die/der gewähltes Mitglied im jeweiligen Kirchenvor-
stand sein muss. Die stellvertretenden Mitglieder ei-
nes Verbandsmitglieds können sich gegenseitig vertre-
ten.

- (4) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Verbands erfolgt durch den Dechanten/Dekanatsbeauftragten des Dekanats Grafschaft Bentheim. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKV) auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch die bisherige Vorsitzende/den bisherigen Vorsitzenden.
- (5) Die Verbandsvertretung stimmt auf ihrer ersten Sitzung über den Vorschlag an den Bischof hinsichtlich der Person der/des Vorsitzenden, die/der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt, ab. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof. Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.
- (6) Die Berufung zum Mitglied der Verbandsvertretung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates, sofern die betreffende Person nicht Mitglied des Kirchenvorstands eines Verbandsmitglieds ist.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsvertretung auf Vorschlag des entsprechenden Kirchenvorstandes für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eine Nachfolgerin/einen Nachfolger aus der Mitte des Kirchenvorstands der jeweils betroffenen beteiligten Kirchengemeinde.
- (8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den jeweils beteiligten Kirchengemeinden aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchenvorstand einer der beteiligten Kirchengemeinden in Betracht kommen.
- (9) Die beteiligten Kirchengemeinden können ihren Vertreterinnen/Vertretern in der Verbandsvertretung Weisungen erteilen.
- (10) Die/Der Vorsitzende des pastoral-pädagogischen Beirats und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil. Letztere/Letzterer ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern
2. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Auflösung des Verbandes,
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Verbandes im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
6. Berufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers nach Maßgabe des § 9 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht die Leitung einer Kindertagesstätte betreffen, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen, die/der in diesem Zusammenhang auch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates einholt,
8. Entscheidung über Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 10.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung.

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung wird von der/dem Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die/Der

Vorsitzende legt im Benehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Verbandes die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den beteiligten Kirchengemeinden vorgelegt werden.

- (2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der beteiligten Kirchengemeinden dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (3) Die Einladungen erfolgen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag.
- (4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend ist.
- (5) Jede Vertreterin/Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die gewählten Vertreterinnen/Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihre Ehegattin/ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.
- (7) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Stimm- und Antragsrecht teil. Sie/Er ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.
- (8) Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (9) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verbandes durch mindestens ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 5 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.
- (10) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Pastoral-pädagogischer Beirat

- (1) Es wird ein pastoral-pädagogischer Beirat gebildet, der die Verbandsvertretung und die Geschäftsführung in ihren Aufgaben unterstützen soll.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des pastoral-pädagogischen Beirats sind die Leiterinnen/Leiter der Kindertagesstätten und die pastoralen Ansprechpersonen (§ 15 Abs. 2) der beteiligten Kirchengemeinden. Zudem kann die Fachberatung des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück e. V. und je eine/ein von jedem Verbandsmitglied zu benennende Elternvertreterin/zu benennender Elternvertreter an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Beirates ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen und ist für die Einberufung und Organisation der Sitzungen sowie für das Protokoll verantwortlich.
- (3) Der pastoral-pädagogische Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende ist beratendes Mitglied in der Verbandsvertretung. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/ er durch seine Stellvertreterin/ seinen Stellvertreter in der Verbandsvertretung vertreten.
- (4) Die Regelungen des § 7 Abs 2, 3, 4, 5 sowie § 7 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend auch für Sitzungen des Beirates. Der Beirat sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.
- (5) Die Aufgaben des Beirates umfassen
 1. die Sicherstellung der pastoralen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kirchengemeinden und den Kindertagesstätten,
 2. die Begleitung bei der Umsetzung des Bistumsrahmenhandbuchs,
 3. die Begleitung der Gremien des Verbandes und der Kindertagesstätten bei der Entwicklung und Umsetzung von Einrichtungsleitbildern sowie entsprechender pädagogischer Konzepte,
 4. die fachliche Begleitung der Arbeit der Organe des Verbandes insgesamt.

Der Beirat kann per Beschluss Empfehlungen an die Verbandsvertretung formulieren, über die diese dann abschließend entscheidet. Der Beirat kann zur Sicherstellung der ihm zugewiesenen Aufgaben bei Bedarf die religionspädagogischen Fachkräfte der dem Verband angeschlossenen Kindertagesstätten hinzuziehen.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung wird der Geschäftsstelle übertragen. Die Verbandsvertretung beruft im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, der die Geschäftsstelle leitet und die Geschäftsführung verantwortlich wahrnimmt. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäftsführung der Einrichtungen des Verbandes wahr.
- (2) Bei der Ausübung der Geschäftsführung hat sich die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer am Zweck und den Aufgaben des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.
- (3) Die Berufung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Ziff. 10 KVVG. Die Berufung bedarf der Genehmigung des Bischofs, sofern die betreffende Person nicht Mitglied der katholischen Kirche ist.
- (4) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer übt die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Verbandes aus.
- (5) Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
 2. Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
 3. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
 4. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
 5. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes,
 6. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen im Rahmen von § 6, Ziff. 7, sofern eine Delegation der Aufgabe durch die Verbandsvertretung erfolgt ist. Darüber hinaus sind Dienst- und Arbeitsverträge von der/dem Vorsitzenden der Vertretung und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
 7. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
 8. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Kindertagesstätten
 - in Abstimmung mit der Gebäudeeigentümerin/dem Gebäudeeigentümer,

- bis zu 10.000 € im Einzelfall,
9. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
 10. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)
 11. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.
- (6) Die Geschäftsstelle hat in folgenden Fällen die Einwilligung der Verbandsvertretung einzuholen:
 1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
 2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 10.000 € übersteigt,
 3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 4. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
 5. für die Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,
 6. für den Abschluss von Dienstvereinbarungen.
 - (7) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer erstattet der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Geschäftsführung, die Lage des Verbandes und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

§ 10 Vertretung

- (1) Die Verbandsvertretung verwaltet und vertritt den Kirchengemeindeverband.
- (2) Die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung im Rechtsverkehr erfolgen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsvertretung und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer gemeinsam. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Führung der Geschäfte i. S. d. § 9 Abs. 5 alleinvertretungsbefugt.

§ 11 Gebäude, Grundstücke

- (1) Die beteiligten Kirchengemeinden verpflichten sich, die für den Betrieb von Kindertagesstätten einschließlich der Krippen in ihren Kirchengemeinden erforder-

lichen Räumlichkeiten nebst der Außenflächen dem Verband auf der Grundlage entsprechender Regelungen, die zwischen den beteiligten Kirchengemeinden und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

- (2) Baumaßnahmen werden einvernehmlich zwischen der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin und dem Verband vereinbart. Die Durchführung der Baumaßnahmen kann durch den Verband auf Rechnung der Kirchengemeinde erfolgen. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kommune und die staatlichen sowie die kirchlichen Rechtsvorschriften und Rahmenvorgaben sind dabei zu beachten.
- (3) Instandsetzungsmaßnahmen, die zu den laufenden Betriebsausgaben der Kindertagesstätte zählen, werden vom Verband in Abstimmung mit der Kirchengemeinde veranlasst und über den laufenden Betrieb finanziert. Die Zuordnung der Ausgaben zum laufenden Betrieb orientiert sich an der vertraglichen Vereinbarung mit der jeweiligen Kommune.
- (4) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der Kindertagesstätten entstehen, trägt der Verband. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Kirchengemeinde und Verband zu regeln.

§ 12 Inventar

- (1) Das zum Zeitpunkt des Übergangs des Betriebs der Kindertagesstätte an den Verband im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Inventar inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte geht in das Eigentum des Verbandes über.
- (2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars erfolgt ab Betriebsübernahme durch den Verband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.
- (3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.
- (4) Der Verkauf oder die dauerhafte Verbringung von Inventar an einen anderen Ort mit einem Zeitwert von mehr als 1.000 € erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Einrichtung.
- (5) Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Verband und Weiterbetrieb der Kindertagesstätte in eigener Verantwortung kann die Kirchengemeinde die Rückübereignung des gesamten Inventars fordern.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Kindertagesstätte einschließlich der Verwaltungskosten des Verbandes werden von dem jeweiligen Verbandsmitglied getragen, für das der Verband den Betrieb der Kindertagesstätte übernimmt, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der Verbandsvertretung der Differenzbetrag nach der Anzahl der betreuten Gruppen auf alle beteiligten Kirchengemeinden umgelegt wird.
- (2) Zur Bereitstellung einer ausreichenden Kassenliquidität gewährt jedes Verbandsmitglied bei Bedarf bei Eintritt dem Verband ein zinsloses Darlehen in Höhe der gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsmittelrücklage, soweit sie sich aus dem bisherigen Betrieb der Kindertagesstätte ergeben.

§ 14 Beteiligung der Kirchengemeinden

- (1) Der Verband muss über die Angebots- und Betriebsform der einzelnen Kindertagesstätte mit dem jeweiligen Verbandsmitglied Einvernehmen erzielen, insbesondere wenn dadurch die finanziellen Belange der Kirchengemeinde maßgeblich betroffen sind. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die kommunalen Mitwirkungsrechte zu beachten.
- (2) Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kindertagesstättenleitung für die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindertagesstätte hat die Verbandsvertretung das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde über die nicht nur vorübergehende Neubesetzung der Stelle der Kindertagesstättenleitung herbeizuführen.
- (3) Die Geschäftsstelle hat ein Bewerbungsverfahren durchzuführen und die Entscheidung der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes vorzubereiten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eine Empfehlung zur Besetzung der Stelle an den Verband abzugeben. Kann innerhalb von sechs Wochen kein Beschluss von der Kirchengemeinde herbeigeführt werden, gilt das Einvernehmen des Kirchenvorstands als erteilt und die Verbandsvertretung entscheidet allein über die Besetzung der Stelle.

§ 15 Pastorale Einbindung

- (1) Die katholische Kindertagesstätte ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Kirchengemeinde erarbeitet auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pas-

torales Kooperationskonzept für die Einbindung der Kindertagesstätte in die pastorale Arbeit der Kirchengemeinde. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Kindertagesstätte und Kirchengemeinde zu klären und zu sichern.

- (2) Aus dem Pastoralteam ist für die Kirchengemeinde eine pastorale Ansprechperson zu benennen. Originäre Aufgabe der pastoralen Ansprechperson ist zunächst die pastorale Begleitung, die Einbindung der Kindertagesstättenarbeit in die Kirchengemeinde, die pastorale Unterstützung und Begleitung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Zusammenarbeit der Leitung bei der Entwicklung von Leitbild und Konzeption. Die pastoralen Ansprechpersonen sind Mitglied des pastoral-pädagogischen Beirats (§ 8).
- (3) Die pastoralen Ansprechpersonen und die Geschäftsstelle des Verbandes verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (4) Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den pastoralen Ansprechpersonen und der Geschäftsstelle vermittelt der leitende Pfarrer bzw. der/die Pfarrbeauftragte der betreffenden Kirchengemeinde. Sollte dabei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Dechant/Dekanatsbeauftragte des Dekanats Grafschaft Bentheim nach Anhörung der Beteiligten.

§ 16 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bilden nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Osnabrück eine eigene Mitarbeitervertretung. Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung richten sich nach der MAVO.

§ 17 Übergang der Trägerschaft für Kindertagesstätten auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Kindertagesstätte einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband werden durch gesonderte Vereinbarungen auf der Basis eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB geregelt.

§ 18 Neuaufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Neuaufnahme von weiteren Kirchengemeinden entscheidet der Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

- (3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen (Konkordat ND) bleibt unberührt.

§ 19 Ausscheiden, Ausschluss aus dem Verband

- (1) Der Bischof entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Verband, von seinem Recht zur Anrufung des Bischofs mit der Bitte um Zustimmung zum Ausscheiden aus dem Verband nur mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kindertagesstättenjahres Gebrauch zu machen. Die Verbandsvertretung ist innerhalb der genannten Frist über die Absicht des Verbandsmitglieds zu informieren.
- (3) Sofern das Verbandsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich keine Kindertagesstätte bzw. keine vergleichbare Einrichtung betreibt, kann es sich ohne Einhaltung der Frist aus Satz 1 an den Bischof wenden.
- (4) Über einen möglichen Anspruch auf Rückübertragung des Betriebs einer Kindertagesstätte entscheidet der Bischof. Im Regelfall ist Voraussetzung hierfür, dass der Defizitträger der Rückübertragung zustimmt.
- (5) Die Verbandsvertretung kann beim Bischof den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Verbandes beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Verband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnern.
- (6) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der sich aus § 13 Abs. 1 ableitenden Quote weiter.

§ 20 Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Der Bischof kann die Auflösung des Verbandes nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen.
- (2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischof beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung.

- (3) Die beteiligten Kirchengemeinden haften für die bis zur Auflösung entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

§ 21 Einvernehmen

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Verband und Kirchengemeinde oder zwischen der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 22 Anzuwendende Bestimmung

Gem. § 23 KVVG finden für den Verband sowie für die Aufsicht über den Verband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) der Diözese Osnabrück und nach § 81 GAKV die Regelungen der GAKV entsprechend Anwendung.

§ 23 Schlussbestimmung

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes tritt zum 01.09.2025 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück.

Osnabrück, den 21.08.2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Art. 176

URKUNDE über die Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten Dörpen - Lathen

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Vitus in Dörpen, St. Antonius in Dersum, St. Petrus in Ketten in Heede, Maria vom Herzen Jesu in Neulehe, St. Vitus in Lathen, St. Laurentius in Oberlangen/Niederlangen, St. Georg in Kluse-Steinbild, St. Bartholomäus in Wippingen und Herz-Jesu in Neubörger werden mit Wirkung zum 01.09.2025, frühestens jedoch am Tag nach der öf-

fentlichen Bekanntmachung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, zu einem Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 20 ff. Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) in der Fassung vom 14. April 2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, S. 66 ff.) mit dem Namen

Katholischer Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Dörpen - Lathen

mit Sitz in Dörpen zusammengeschlossen.

Dem Kath. Kirchengemeindeverband wird die beiliegende Satzung vom heutigen Tage gegeben.

Osnabrück, den 21.08.2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Art. 177

Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Dörpen - Lathen

Präambel

Als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) können sich öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammenschließen, der ebenfalls den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat. Auf dieser Grundlage soll der Katholische Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Dörpen - Lathen als öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Kindertagesstätten an die Kirchengemeinden als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Kindertagesstätten-trägerschaften bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen in den Kirchengemeinden sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägeraufgaben beitragen. Der Verband Kindertagesstätten soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, pädagogische Ausrichtung, pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Kirchengemeinden mit der jeweiligen Kindertagesstätte vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

§ 1 Bildung des Verbandes

- (1) Die katholischen Kirchengemeinden
St. Vitus, Dörpen,
St. Antonius, Dersum,
St. Petrus in Ketten, Heede,
Maria vom Herzen Jesu, Neulehe,
St. Vitus, Lathen,
St. Laurentius, Oberlangen/Niederlangen,
St. Georg, Kluse-Steinbild,
St. Bartholomäus, Wipplingen und
Herz-Jesu, Neubörger,
bilden als Verbandsmitglieder einen Kirchengemein-
deverband gem. § 20 Kirchenvermögensverwal-
tungsgesetz für die Diözese Osnabrück (KVVG).
- (2) Der Verband führt den Namen: „Katholischer Kir-
chengemeindeverband Kindertagesstätten Dörpen-
Lathen“.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen
Rechts.
- (4) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugend-
hilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz des Verbandes

Der Verband hat seinen Sitz in Dörpen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erfüllt einen sozial-karitativen Auftrag
auf kirchlicher Grundlage. Zweck des Verbandes ist
die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertag-
esstätten in den beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Der Verband ermöglicht in den angeschlossenen Kir-
chengemeinden bedarfsorientierte Angebote für Kin-
der und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere
folgende Ziele:
1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitar-
beiterinnen/Mitarbeiter der Kirchengemeinden von
Verwaltungsaufgaben,
 2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
 3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
 4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung
und -qualifizierung,

5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qua-
litätsanforderungen unter Beachtung des Bistums-
rahmenhandbuchs,
 6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pfl-
ege eines Qualitätsmanagementsystems auf Basis
des im Bistum Osnabrück geltenden Rahmenhand-
buchs,
 7. langfristiger Erhalt katholischer Kindertagesstätten
in der Fläche und eine enge Anbindung an die Kir-
chengemeinden als bisheriger Träger,
 8. wirtschaftliche Betriebsführung.
- (3) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtun-
gen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen
Rechte werden.

§ 4 Organ des Verbandes

- (1) Organ des Verbandes ist die Verbandsvertretung gem.
§ 22 Abs. 3 KVVG.
- (2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht
den Amtsperioden der Kirchenvorstände. Die betei-
ligten Kirchengemeinden sind verpflichtet, innerhalb
von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen
Kirchenvorstände, die von ihnen gem. § 5 dieser Sat-
zung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur
Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben
die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 5 Verbandsvertretung

- (1) Der jeweilige Pfarrer oder Pfarrbeauftragte der be-
teiligten Kirchengemeinden ist geborenes Mitglied
der Verbandsvertretung mit Stimmrecht. Sofern der
Pfarrer oder Pfarrbeauftragter für mehrere beteiligte
Kirchengemeinden verantwortlich ist, ist er für eine
von ihm festgelegte, beteiligte Kirchengemeinde ge-
borenes Mitglied in der Verbandsvertretung. Für die
weiteren beteiligten Kirchengemeinden ist von ihm je-
weils eine weitere Person zu bevollmächtigen. Unter
Berücksichtigung der Regelung in Absatz 2 ist sicher-
zustellen, dass die Verbandsvertretung mehrheitlich
aus gewählten Mitgliedern der Kirchenvorstände der
beteiligten Kirchengemeinden besteht.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zudem ein weiteres
stimmberechtigtes Mitglied in die Verbandsvertre-
tung, die vom jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner
Mitte gewählt werden.
- (3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Ver-
bandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 soll jeweils
eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden,
die/der gewähltes Mitglied im jeweiligen Kirchenvor-

stand sein muss. Die stellvertretenden Mitglieder eines Verbandsmitglieds können sich gegenseitig vertreten.

- (4) Die erstmalige Einberufung nach Gründung des Verbandes erfolgt durch den Dechanten des Dekanats Emsland-Nord. Er verpflichtet die Mitglieder der Verbandsvertretung zu Beginn der Sitzung gem. § 4 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKV) auf ihr Amt. Bei zukünftigen Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch die bisherige Vorsitzende/den bisherigen Vorsitzenden.
- (5) Die Verbandsvertretung stimmt auf ihrer ersten Sitzung über den Vorschlag an den Bischof hinsichtlich der Person der/des Vorsitzenden, die/der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt, ab. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof. Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.
- (6) Die Berufung zum Mitglied der Verbandsvertretung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates, sofern die betreffende Person nicht Mitglied des Kirchenvorstands eines Verbandsmitglieds ist.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsvertretung auf Vorschlag des entsprechenden Kirchenvorstandes für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eine Nachfolgerin/einen Nachfolger aus der Mitte des Kirchenvorstands der jeweils betroffenen beteiligten Kirchengemeinde.
- (8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den jeweils beteiligten Kirchengemeinden aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchenvorstand einer der beteiligten Kirchengemeinden in Betracht kommen.
- (9) Die beteiligten Kirchengemeinden können ihren Vertreterinnen/Vertretern in der Verbandsvertretung Weisungen erteilen.
- (10) Die/Der Vorsitzende des pastoral-pädagogischen Beirats und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil. Letztere/Letzterer ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

§ 6

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern
2. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Änderung der Satzung,
3. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Auflösung des Verbandes,
4. Planung der Ziele und Aufgaben des Verbandes im Rahmen seiner Zweckbestimmung,
5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
6. Berufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers nach Maßgabe des § 9 Abs. 1,
7. Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht die Leitung einer Kindertagesstätte betreffen, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen, die/der in diesem Zusammenhang auch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats einholt,
8. Entscheidung über Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen,
9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 10.000 € übersteigt,
10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung.

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung wird von der/dem Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr,

zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die/Der Vorsitzende legt im Benehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Verbandes die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den beteiligten Kirchengemeinden vorgelegt werden.

- (2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der beteiligten Kirchengemeinden dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.
- (3) Die Einladungen erfolgen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag.
- (4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend ist.
- (5) Jede Vertreterin/Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die gewählten Vertreterinnen/Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihre Ehegattin/ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.
- (7) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Stimm- und Antragsrecht teil. Sie/Er ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.
- (8) Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (9) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verbandes durch mindestens ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 5 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.
- (10) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/

dem Geschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Pastoral-pädagogischer Beirat

- (1) Es wird ein pastoral-pädagogischer Beirat gebildet, der die Verbandsvertretung und die Geschäftsführung in ihren Aufgaben unterstützen soll.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des pastoral-pädagogischen Beirats sind die Leiterinnen/Leiter der Kindertagesstätten und die pastoralen Ansprechpersonen (§ 15 Abs. 2) der beteiligten Kirchengemeinden. Zudem kann die Fachberatung des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück e. V. und je eine/ein von jedem Verbandsmitglied zu benennende Elternvertreterin/zu benennender Elternvertreter an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Beirates ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen und ist für die Einberufung und Organisation der Sitzungen sowie für das Protokoll verantwortlich.
- (3) Der pastoral-pädagogische Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende ist beratendes Mitglied in der Verbandsvertretung. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter in der Verbandsvertretung vertreten.
- (4) Die Regelungen des § 7 Abs 2, 3, 4, 5 sowie § 7 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend auch für Sitzungen des Beirates. Der Beirat sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.
- (5) Die Aufgaben des Beirates umfassen
 - die Sicherstellung der pastoralen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kirchengemeinden und den Kindertagesstätten,
 - die Begleitung bei der Umsetzung des Bistumsrahmenhandbuches,
 - die Begleitung der Gremien des Verbandes und der Kindertagesstätten bei der Entwicklung und Umsetzung von Einrichtungsleitbildern sowie entsprechender pädagogischer Konzepte,
 - die fachliche Begleitung der Arbeit der Organe des Verbandes insgesamt.

Der Beirat kann per Beschluss Empfehlungen an die Verbandsvertretung formulieren, über die diese dann abschließend entscheidet. Der Beirat kann zur Sicherstellung der ihm zugewiesenen Aufgaben bei Bedarf die religionspädagogischen Fachkräfte der dem Verband angeschlossenen Kindertagesstätten hinzuziehen.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung wird der Geschäftsstelle übertragen. Die Verbandsvertretung beruft im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, der die Geschäftsstelle leitet und die Geschäftsführung verantwortlich wahrnimmt. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäftsführung der Einrichtungen des Verbandes wahr.
- (2) Bei der Ausübung der Geschäftsführung hat sich die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer am Zweck und den Aufgaben des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.
- (3) Die Berufung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Ziff. 10 KVVG. Die Berufung bedarf der Genehmigung des Bischofs, sofern die betreffende Person nicht Mitglied der katholischen Kirche ist.
- (4) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer übt die Funktion des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Verbandes aus.
- (5) Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
 2. Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
 3. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
 4. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
 5. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes,
 6. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen im Rahmen von § 6, Ziff. 7, sofern eine Delegation der Aufgabe durch die Verbandsvertretung erfolgt ist. Darüber hinaus sind Dienst- und Arbeitsverträge von der/dem Vorsitzenden der Vertretung und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
 7. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,

8. Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Kindertagesstätten
 - in Abstimmung mit der Gebäudeeigentümerin/dem Gebäudeeigentümer,
 - bis zu 10.000 € im Einzelfall,
 9. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
 10. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV)
 11. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.
- (6) Die Geschäftsstelle hat in folgenden Fällen die Einwilligung der Verbandsvertretung einzuholen:
 1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
 2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit mehr als 2 Jahre beträgt oder deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 10.000 € übersteigt,
 3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 4. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
 5. für die Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien,
 6. für den Abschluss von Dienstvereinbarungen.
 - (7) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer erstattet der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Geschäftsführung, die Lage des Verbandes und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

§ 10 Vertretung

- (1) Die Verbandsvertretung verwaltet und vertritt den Kirchengemeindeverband.
- (2) Die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung im Rechtsverkehr erfolgen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsvertretung und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer gemeinsam. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Führung der Geschäfte i. S. d. § 9 Abs. 5 alleinvertretungsbefugt.

§ 11 Gebäude, Grundstücke

- (1) Die beteiligten Kirchengemeinden verpflichten sich, die für den Betrieb von Kindertagesstätten einschließlich der Krippen in ihren Kirchengemeinden erforderlichen Räumlichkeiten nebst der Außenflächen dem Verband auf der Grundlage entsprechender Regelungen, die zwischen den beteiligten Kirchengemeinden und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.
- (2) Baumaßnahmen werden einvernehmlich zwischen der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin und dem Verband vereinbart. Die Durchführung der Baumaßnahmen kann durch den Verband auf Rechnung der Kirchengemeinde erfolgen. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kommune und die staatlichen sowie die kirchlichen Rechtsvorschriften und Rahmenvorgaben sind dabei zu beachten.
- (3) Instandsetzungsmaßnahmen, die zu den laufenden Betriebsausgaben der Kindertagesstätte zählen, werden vom Verband in Abstimmung mit der Kirchengemeinde veranlasst und über den laufenden Betrieb finanziert. Die Zuordnung der Ausgaben zum laufenden Betrieb orientiert sich an der vertraglichen Vereinbarung mit der jeweiligen Kommune.
- (4) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der Kindertagesstätten entstehen, trägt der Verband. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Kirchengemeinde und Verband zu regeln.

§ 12 Inventar

- (1) Das zum Zeitpunkt des Übergangs des Betriebs der Kindertagesstätte an den Verband im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Inventar inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte geht in das Eigentum des Verbandes über.
- (2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars erfolgt ab Betriebsübernahme durch den Verband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.
- (3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.
- (4) Der Verkauf oder die dauerhafte Verbringung von Inventar an einen anderen Ort mit einem Zeitwert von mehr als 1.000 € erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Einrichtung.

- (5) Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Verband und Weiterbetrieb der Kindertagesstätte in eigener Verantwortung kann die Kirchengemeinde die Rückübereignung des gesamten Inventars fordern.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Kindertagesstätte einschließlich der Verwaltungskosten des Verbandes werden von dem jeweiligen Verbandsmitglied getragen, für das der Verband den Betrieb der Kindertagesstätte übernimmt, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der Verbandsvertretung der Differenzbetrag nach der Anzahl der betreuten Gruppen auf alle beteiligten Kirchengemeinden umgelegt wird.
- (2) Zur Bereitstellung einer ausreichenden Kassenliquidität gewährt jedes Verbandsmitglied bei Bedarf bei Eintritt dem Verband ein zinsloses Darlehen in Höhe der gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsmittelrücklage, soweit sie sich aus dem bisherigen Betrieb der Kindertagesstätte ergeben.

§ 14 Beteiligung der Kirchengemeinden

- (1) Der Verband muss über die Angebots- und Betriebsform der einzelnen Kindertagesstätte mit dem jeweiligen Verbandsmitglied Einvernehmen erzielen, insbesondere wenn dadurch die finanziellen Belange der Kirchengemeinde maßgeblich betroffen sind. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die kommunalen Mitwirkungsrechte zu beachten.
- (2) Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kindertagesstättenleitung für die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindertagesstätte hat die Verbandsvertretung das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde über die nicht nur vorübergehende Neubesetzung der Stelle der Kindertagesstättenleitung herbeizuführen.
- (3) Die Geschäftsstelle hat ein Bewerbungsverfahren durchzuführen und die Entscheidung der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes vorzubereiten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eine Empfehlung zur Besetzung der Stelle an den Verband abzugeben. Kann innerhalb von sechs Wochen kein Beschluss von der Kirchengemeinde herbeigeführt werden, gilt das Einvernehmen des Kirchenvorstands als erteilt und die Verbandsvertretung entscheidet allein über die Besetzung der Stelle.

§ 15 Pastorale Einbindung

- (1) Die katholische Kindertagesstätte ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebunden. Die Kirchengemeinde erarbeitet auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Kindertagesstätte in die pastorale Arbeit der Kirchengemeinde. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Kindertagesstätte und Kirchengemeinde zu klären und zu sichern.
- (2) Aus dem Pastoralteam ist für die Kirchengemeinde eine pastorale Ansprechperson zu benennen. Originäre Aufgabe der pastoralen Ansprechperson ist zunächst die pastorale Begleitung, die Einbindung der Kindertagesstättenarbeit in die Kirchengemeinde, die pastorale Unterstützung und Begleitung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Zusammenarbeit der Leitung bei der Entwicklung von Leitbild und Konzeption. Die pastoralen Ansprechpersonen sind Mitglied des pastoral-pädagogischen Beirats (§ 8).
- (3) Die pastoralen Ansprechpersonen und die Geschäftsstelle des Verbandes verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.
- (4) Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den pastoralen Ansprechpersonen und der Geschäftsstelle vermittelt der leitende Pfarrer bzw. der/die Pfarrbeauftragte der betreffenden Kirchengemeinde. Sollte dabei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Dechant des Dekanats Emsland-Nord nach Anhörung der Beteiligten.

§ 16 Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bilden nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Osnabrück eine eigene Mitarbeitervertretung. Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung richten sich nach der MAVO.

§ 17 Übergang der Trägerschaft für Kindertagesstätten auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Kindertagesstätte einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband werden durch gesonderte Vereinbarungen auf der Basis eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB geregelt.

§ 18 Neuaufnahme von Mitgliedern

- (1) Über die Neuaufnahme von weiteren Kirchengemeinden entscheidet der Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen (Konkordat ND) bleibt unberührt.

§ 19 Ausscheiden, Ausschluss aus dem Verband

- (1) Der Bischof entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Verband, von seinem Recht zur Anrufung des Bischofs mit der Bitte um Zustimmung zum Ausscheiden aus dem Verband nur mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kindertagesstättenjahres Gebrauch zu machen. Die Verbandsvertretung ist innerhalb der genannten Frist über die Absicht des Verbandsmitglieds zu informieren.

Sofern das Verbandsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich keine Kindertagesstätte bzw. keine vergleichbare Einrichtung betreibt, kann es sich ohne Einhaltung der Frist aus Satz 1 an den Bischof wenden.

Über einen möglichen Anspruch auf Rückübertragung des Betriebs einer Kindertagesstätte entscheidet der Bischof. Im Regelfall ist Voraussetzung hierfür, dass der Defizitträger der Rückübertragung zustimmt.

- (3) Die Verbandsvertretung kann beim Bischof den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Verbandes beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Verband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnern.
- (4) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der sich aus § 13 Abs. 1 ableitenden Quote weiter.

§ 20**Auflösung des Kirchengemeindeverbandes**

- (1) Der Bischof kann die Auflösung des Verbands nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen.
- (2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischof beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.
- (3) Die beteiligten Kirchengemeinden haften für die bis zur Auflösung entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

§ 21**Einvernehmen**

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Verband und Kirchengemeinde oder zwischen der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

§ 22**Anzuwendende Bestimmung**

Gem. § 23 KVVG finden für den Verband sowie für die Aufsicht über den Verband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) der Diözese Osnabrück und nach § 81 GAKV die Regelungen der GAKV entsprechend Anwendung.

§ 23**Schlussbestimmung**

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes tritt zum 01.09.2025 in Kraft, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück.

Osnabrück, 21.08.2025

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

